OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350293/10/GS/TK

Datum:
Linz, 13 . Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn I.E., geb. x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1.10.2016, GZ. SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung), den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1.10.2016, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 29.7.2016 auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 31, 4, 5, 6, 7 und 11 Oö. BMSG keine Folge gegeben. In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass der Bf nun neuerlich aus der Flüchtlingsunterkunft der V. selbstgewählt ausgezogen wäre, ohne die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, hätte er auf Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Grundversorgung sowie Krankenversicherung verzichtet. Mit der Leistungsgewährung in organisierter Form wäre der Bf gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend versorgt gewesen. Eine Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft der Grundversorgung und damit eine Vollversorgung im Sinne dieser sei dem Bf möglich und zumutbar. Es bestehe daher keine soziale Notlage im Sinne des § 6 Oö. BMSG.

Da der Bf selbst aus einer Flüchtlingsunterkunft in den Privathaushalt seines Bruders verzogen wäre, ohne die dabei vorgesehenen Bestimmungen zu erfüllen, wären die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben gewesen und der Antrag wäre negativ zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 2.11.2011, eingegangen beim Magistrat Linz am 8.11.2016. In dieser beantragt der Bf, das Landesverwaltungsgericht möge erkennen, dass ihm Mindestsicherung aufgrund eines Rechtsanspruches zustehe, zumal er den Personenkreis des Oö. BMG aufgrund seiner subsidiären Schutzberechtigung angehöre und ihm ein Quartiersplatz im Rahmen der Grundversorgung nicht mehr zumutbar sei. Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass dem Bf im März 2015 subsidiärer Schutz zugesprochen worden wäre. Erst mit Erteilung dieses Schutzes hätte er einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich bekommen. Vor diesem Zeitpunkt hätte er keinerlei Möglichkeit gehabt einer Arbeit nachzugehen. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde verfüge er sehr wohl über ausreichende Deutschkenntnisse. Er habe sich bei dem erstmöglichen Zeitpunkt arbeitssuchend beim AMS gemeldet, am 2.4.2015 nach Erhalt des Bescheides des BFA mit der subsidiären Schutzgewährung und dem damit einhergehenden Arbeitsmarktzugang. Nicht von der Behörde berücksichtigt worden sei, dass der Bf aufgrund seiner Erkrankung (W. J. diagnostizierte eine Schizophrenie beim Bf) doch einige Probleme habe. Der Bf habe im März eine Haftstrafe antreten müssen. In der Zeit vom 1.3.2016 bis glaublich 14.7.2016 wäre der Bf in einer Justizanstalt untergebracht gewesen. Nach seiner Entlassung aus der Justizanstalt habe es keine freien Plätze mehr im Quartier gegeben und es hätte keine andere Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden können. Er wäre bei seinem Bruder

untergekommen und habe eine Zeit bei ihm gelebt. Dadurch, dass seine Deutschkenntnisse ausreichend gewesen wären, habe die Landesregierung auf seinen Antrag hin am 22.7.2016 die private GV-Unterstützung, allerdings nur das Verpflegungsgeld, zumal sein Bruder ihn mit der Miete angeblich unterstützen hätte sollen, bewilligt. Seit Kurzem wohne er auch nicht mehr bei seinem Bruder. Er bekomme vom AMS seit dem 26.9.2016 eine DLU, die in Verbindung mit seiner Teilnahme an dem B1-Kurs stehe. Die DLU betrage 18,69 Euro pro Tag. Dies ergebe einen Betrag von ca. 560 Euro im Monat. Hiermit komme er aber nicht zurecht. Er brauche eine Wohnung zum Leben und Überleben. Mit dem DLU sei ihm eine Wohnungsfinanzierung nicht möglich, er bräuchte eine Aufzahlung bis zu der Höhe der Mindestsicherung. Er bestreitet die Tatsache, dass er selbstgewählt aus der Unterkunft ausgezogen sei, ohne die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, es wäre kein Platz zur Verfügung gestanden und er erfülle sehr wohl die Kriterien. Ebenso bestreite er die Tatsache, dass er mit einer Leistungsgewährung der Grundversorgung in organisierter Form gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG ausreichend versorgt wäre. Mit der Schutzberechtigung falle er auch in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem Oö. BMSG und erfülle zudem alle Kriterien. Die vorübergehende Grundversorgung sei nicht als Dauerleistung aufrecht zu erhalten und sei ihm darüber hinaus nicht weiter zuzumuten. Die DLU beziehe der Bf bis zum 26.1.2017. Nach Beendigung der DLU könne er erneut um Aufnahme in die private Unterstützung der Grundversorgung ersuchen, werde aber ab dem Zeitpunkt ebenso Aufstockungsleistungen benötigen, um sein Leben zu finanzieren, bis zu dem Zeitpunkt, in dem er selbsterhaltungsfähig sein werde. Auch könne er aufgrund der AMS-Maßnahme derzeit keine Arbeit aufnehmen. Er könne derzeit seinen Lebensunterhalt nicht einwandfrei bestreiten. Auch könne er aufgrund der AMS-Maßnahme derzeit keine Arbeit aufnehmen. Er falle auf jeden Fall in den bezugsberechtigten Personenkreis des Oö. BMSG, er erfülle die Kriterien und seine Bemühungspflicht. Somit ergebe sich in seinem Fall ein Rechtsanspruch auf Mindestsicherung bzw. auf eine Aufzahlung von dem DLU bis zu einer Mindestsicherungshöhe.

I.3. Mit Schreiben vom 21.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.1.2014, zu der der Bf und Vertreter der belangten Behörde geladen wurden.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, Staatsangehöriger von K., geb. x, wurde mit 26.3.2015 der Status des Subsidiärschutzberechtigten zuerkannt. In der Zeit vom 12.11.2012 bis 1.3.2016 war der Bf im Wesentlichen im Wohnprojekt der V. in der X in L. untergebracht. Vom 2.3.2016 bis 1.7.2016 saß der Bf in der Justizanstalt A. ein. Nach seiner Haftentlassung am 1.7.2016 war für den Bf eine weitere Unterbringung in einem organisierten Quartier (wie das Wohnheim in der X in L.) nicht mehr möglich. Aufgrund seiner Krankheit (Schizophrenie) und seines auffälligen Verhaltens war eine weitere Unterbringung für die anderen Mitbewohner in einem organisierten Quartier nicht mehr möglich. Aus diesen Gründen hat das Land Oberösterreich nach der Haftentlassung im Juli 2016 dem Privatverzug des Herrn E. zugestimmt. Nach seiner Haftentlassung am 1.7.2016 ist der Bf daher zu seinem Bruder in L., X, gezogen. Laut ZMR war der Bf jedoch noch bis 14.7.2016 unter der Adresse X in L. (Wohnheim) gemeldet. Erst mit diesem Datum erfolgte die Ummeldung auf den Wohnsitz seines Bruders. Nunmehr wohnt der Bf in L., X hinten.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Erhebungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser nahm eine Vertreterin der belangten Behörde telefonischen Kontakt mit Herrn N. von der Grundversorgung, Land Oberösterreich, auf. Dieser gab auf telefonische Nachfrage die Auskunft, dass bei Herrn E. aufgrund seiner Krankheit (Schizophrenie, die bereits dem Amt der Oö. Landesregierung bekannt war) ein erhöhter Betreuungsbedarf gegeben ist. Aufgrund seines Verhaltens (mehrere Vorfälle im Wohnheim in der X) war es für die anderen Mitbewohner des Wohnheims nicht mehr tragbar, den Bf in einem organisierten Quartier unterzubringen. Nach seiner Haftentlassung am 1.7.2016 war dem Bf daher eine weitere Unterbringung in einem organisierten Quartier nicht mehr möglich. Herr N. teilte auch mit, dass vor allem aufgrund zahlreicher strafrechtlicher Delikte etc. vom Land die Zustimmung erteilt wurde, dass Herr E. privat verziehen kann.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebe-

dürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 2 Abs. 5 OÖ. BMSG sind die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSG umfasst der Wohnbedarf nach Abs. 1 den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

Abs. 5 leg.cit. bestimmt, dass nicht als soziale Notlage Situationen gelten, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschafft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz (OÖ. GVG) besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GVG erfolgt die Gewährung von Grundversorgungsleistungen durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Im Erkenntnis vom 28.7.2016, Zl. Ra 2015/10/0110-11, hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 6 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer „sozialen Notlage" im Sinn des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z. 1 leg. cit. (vgl. das zum Bezug einer Ausgleichszulage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Zl. Ra 2015/10/0047).
Das Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass der Revisionswerberin auf Grund des Bezugs von Grundversorgung nach dem Oö. GVersG gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG von vornherein kein Anspruch auf Mindestsicherung zukomme. Es befasste sich daher - anders als die belangte Behörde - auch nicht mit der Frage, ob die Revisionswerberin - im Rahmen der „Bemühungspflicht" gemäß § 7 Oö. BMSG - verpflichtet sei, in einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung stehenden Quartier Wohnung zu nehmen.
Damit hat das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt. Bei der Revisionswerberin handelt es sich unstrittig um eine in Oberösterreich aufhältige subsidiär Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die somit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Sie ist daher gemäß § 7 Oö. GVersG von dem

Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen.
In den Materialien zur Stammfassung des Oö. GVersG (Bericht des Sozialausschusses, Blg. 1058/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:
„§ 7 schließt aus, dass Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, gleichzeitig auch Hilfen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erhalten können. Das gilt nicht für jene privat untergebrachten Fremden, denen bereits rechtskräftig Asyl gewährt wurde und für Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte). Für letztgenannte Gruppe wird damit auch die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Sozialhilfeleistungen werden hier ergänzend zur Grundversorgung gewährt.
Klargestellt wird, dass dadurch unter dem Begriff ‚Asylwerber' in § 6 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nur mehr Personen zu verstehen sind, die nicht bereits den Status einer subsidiär schutzberechtigten Person haben. Subsidiär schutzberechtigten Personen kommt somit ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe zu."
Mit LGBl. 74/2011 wurde das Oö. BMSG erlassen und u.a. das Oö. GVersG dahin novelliert, dass § 7 Abs. 1 die Wortfolge „und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz" angefügt wurde. Die Materialien (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 77) halten dazu Folgendes fest:
„Mit dem Oö. BMSG werden Teilbereiche aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und einer neuen Regelung zugeführt. Dadurch ändert sich allerdings das Verhältnis zum Grundversorgungsrecht nicht. In diesem Sinn ist eine Klarstellung im Oö. Grundversorgungsgesetz erforderlich."
Aus all dem ergibt sich klar, dass es sich bei subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die eine Leistung der Grundversorgung erhalten, nicht um solche Personen handelt, die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.
Verdeutlicht wird dies auch durch die zitierten Materialien zum Oö. BMSG (S. 36), in denen zu § 6 Abs. 5 ausgeführt wird, dass zur Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe, zu prüfen sei, ob durch die andere Leistung „ausreichend Vorsorge" getroffen werde. Wörtlich heißt es weiter:
„Hier zeigt sich z.B. im § 16 Oö. CHG und im § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (für Personen, denen nicht Asyl oder ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt."

Auch im verfahrensgegenständlichen Fall handelt es sich beim Bf um einen in Oberösterreich aufhältigen subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthalts-

recht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, der somit gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Er ist daher gemäß § 7 Oö. GVersG vom Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen. Den Materialien zur gesetzlichen Grundlage ist zu entnehmen, dass Sozialhilfeleistungen auch ergänzend zur Grundversorgung gewährt werden können. Den Materialien ist auch zu entnehmen, dass zur Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe, zu prüfen sei, ob durch die andere Leistung „ausreichend" Vorsorge getroffen werde.

Verfahrensgegenständlich ist unter Beachtung dieser zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtslage auch die Frage zu beantworten, ob es dem Bf im Rahmen der „Bemühungspflicht" gemäß § 7 Oö. BMSG überhaupt möglich gewesen ist, nach seiner Haftentlassung im Juli 2016 in einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung stehenden Wohnheim Unterkunft zu finden:

Dazu ist zunächst auf die erläuternden Bemerkungen zu § 7 Oö. BMSG in der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, 27. GP, zu verweisen: *„Der letzte Satz des Abs. 1 zeigt einen besonderen Aspekt der Angemessenheit auf. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist.*
Bei der Einschätzung der Möglichkeit, insbesondere aber der Zumutbarkeit, werden neben den faktischen Gegebenheiten auch die Aufgaben, Ziele und Grundsätze bedarfsorientierter Mindestsicherung (vgl. 1. Hauptstück) Beachtung zu finden haben.

Folglich ist zu beurteilen, ob der Bf ausreichend Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz erhalten hat, insbesonders ob ihm eine Rückkehr in die organisierte Unterbringung nach seiner Haftentlassung im Juli 2016 (Monat der Antragstellung auf Mindestsicherung) möglich war.

Diese Frage ist im gegenständlichen Fall zu verneinen, da die Erhebungen in der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig und unstrittig ergeben haben, dass es dem Bf aufgrund seines Verhaltens nicht möglich war, im Juli 2016 Unterkunft in einer organisierten Wohneinheit zu erhalten. Da somit eine Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft der Grundversorgung für den Bf im Juli 2016 gar nicht möglich war, konnte er eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht zur Abwendung der sozialen Notlage auch nicht verletzen. Im Rahmen der Grundversorgung war daher für den Bf nicht ausreichend Vorsorge getroffen worden. Der Bf hatte daher im

Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz. Da der Bf seit dem Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 2016 teilweise finanzielle Leistungen aus der Grundversorgung, teilweise von Seiten des Arbeitsmarktservices eine sogenannte Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) erhalten hat, sind diese Leistungen im fortzusetzenden Verfahren von der belangten Behörde bei der Berechnung des Anspruches auf Mindestsicherung anzurechnen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, befindet sich der Bf seit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung im Juli 2016 in einer sozialen Notlage im Sinne des § 6 Oö. BMSG, da es ihm nicht möglich war, nach seiner Haftentlassung im Juli 2016 in einem organisierten Quartier der Grundversorgung Unterkunft zu nehmen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf des Bf bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Da der Bf seit Antragstellung auf Mindestsicherung verschiedene finanzielle Leistungen erhalten hat, sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf Mindestsicherung zu berücksichtigen, d.h. in Abzug zu bringen. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der vorliegenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf ab Antragstellung neu zu beurteilen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe oben angeführte Judikatur des VwGH). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger